

**Satzung zur 5. Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen an der Steige**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Strom- und Wärmeversorgung sowie die öffentlichen Bäder und Parkhäuser der Stadt Geislingen an der Steige sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung wirtschaftlich geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wärme und die Darbietung von Bädern und Parkhäusern. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (3) Dem Eigenbetrieb können weitere Aufgaben übertragen werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, die entstehenden Kosten sind dem Eigenbetrieb zu ersetzen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Geislingen an der Steige“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 511.291,88 €.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss ist der „Technische Ausschuss“ des Gemeinderats.
- (3) Die Betriebsleitung erhält die Bezeichnung „Werkleitung“.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des Technischen Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Werkleiter bestellt, sind beide gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.
- (2) Für die Mitglieder der Werkleitung können Stellvertreter bestellt werden.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören unbeschadet des § 8 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer

wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 8

Einzelne Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses, des Oberbürgermeisters und der Betriebsleitung

- (1) Zur dauernden Erledigung werden dem Technischen Ausschuss, dem Oberbürgermeister (OBM) und der Werkleitung (WL) nachstehende Angelegenheiten übertragen. Die Werkleitung ist in den nachstehenden Angelegenheiten, falls nicht besonders aufgeführt, bis zu dem Betrag zuständig, der unter der Grenze für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt.
1. Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern:
 - a) bis zur Ebene der Abteilungsleitung WL
 - b) ab der Ebene der Abteilungsleitung OBM
 2. Aufstellung und Änderung der Schutz- und Dienstkleiderordnung OBM
 3. Gewährung unverzinslicher Lohn- und Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien WL
 4. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien OBM
 5. Zuziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Technischen Ausschusses OBM
 6. Vollzug des Investitionsprogrammes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) bis 150.000,00 € im Einzelfall WL
 - b) über 150.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall Technischer Ausschuss
 - c) die Genehmigung von Mehrkosten bei Lieferungen und Leistungen, wenn
 - aa) dadurch die Wertgrenze nach Buchstabe a) und b) bis zu 20.000,00 € überschritten wird OBM
 - bb) die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe a) um mehr als 20.000,00 € bzw. die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe b) bis zu 150.000,00 € überschritten wird Technischer Ausschuss
 7. Zustimmung zu nicht deckungsfähigen Mehrausgaben des Investitionsprogrammes
 - a) über 3.000,00 € bis 20.000,00 € OBM
 - b) über 20.000,00 € bis 150.000,00 € Technischer Ausschuss
 8. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
 - a) über 500,00 € bis 10.000,00 € OBM
 - b) über 10.000,00 € bis zu 30.000,00 € Technischer Ausschuss

9. Stundungen

- a) in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten WL
- b) in unbeschränkter Höhe bis zu 6 Monaten OBM
- c) bis zu 4 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € OBM

10. Kredite, Bürgschaften u.ä.

- a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes WL
- b) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften
 - aa) bis 25.000,00 € WL
 - bb) über 25.000,00 € bis 100.000,00 € Technischer Ausschuss
- c) Kreditaufnahmen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe WL

11. Verkauf von beweglichen Vermögen im Einzelfall

- a) bis 40.000,00 € WL
- b) über 40.000,00 € bis 250.000 € Technischer Ausschuss

12. Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rangrücktrittsbewilligungen einschließlich Ausübung des Vorkaufsrechts oder Verzicht hierauf sowie Verzicht auf das Wiederkaufsrecht im Einzelfall

- a) bis 60.000,00 € Wert WL
- b) über 60.000,00 € Wert bis 500.000,00 € Wert Technischer Ausschuss

13. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von

- a) bebauten und unbebauten Grundstücken bei monatlichen Miet- oder Pachtwerten von
 - aa) bis 5.000,00 € WL
 - bb) über 5.000,00 € bis 10.000,00 € Technischer Ausschuss
- b) beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert von
 - aa) bis 5.000,00 € WL
 - bb) über 5.000,00 € bis 10.000,00 € Technischer Ausschuss

14. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall

- a) bei einem Streitwert
 - aa) bis 30.000,00 € WL
 - bb) über 30.000,00 € bis 100.000,00 € Technischer Ausschuss
- b) bei einem Vergleich bis zu einem Zugeständnis
 - aa) bis 5.000,00 € WL
 - bb) über 5.000,00 € bis 20.000,00 € Technischer Ausschuss

- c) in Abgabeangelegenheiten, soweit die Stadt Abgabegläubigerin ist sowie für die Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne betragsmäßige Begrenzung WL
15. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall
- a) bis 250,00 € WL
b) über 250,00 € bis 500,00 € OBM
c) über 500,00 € Technischer Ausschuss
16. Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen)
- a) bis 5.000,00 € WL
b) über 5.000,00 € bis 50.000,00 € Technischer Ausschuss
17. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Spenden und Schenkungen unter Auflagen Technischer Ausschuss
18. Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung Technischer Ausschuss
- (2) Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben. Sind für die Werkleitung zwei Mitglieder bestellt, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungszusatzes.
- (2) Die Werkleitung kann eigene Betriebsangehörige und/oder Arbeitnehmer der Energieversorgung Filstal GmbH Co. KG, welche in Personalunion tätig sind, mit ihrer Vertretung in gewissem Umfang beauftragen (Stellvertretung). Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die Beauftragung von Arbeitnehmern der Energieversorgung Filstal GmbH Co. KG bedarf zusätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Energieversorgung Filstal GmbH Co. KG. Der Stellvertreter zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V.).
- (3) Alle anderen zeichnungsberechtigten Betriebsangehörigen und/oder Arbeitnehmer der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, welche in Personalunion tätig sind, unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.). Bei einzelnen Aufgaben, die über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gem. Abs. 5 hinausgehen, kann die Werkleitung diesem Personenkreis in definierten Sonderfällen eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Unterzeichnung erfolgt ebenfalls mit i.A..
- (4) Verpflichtungserklärungen gemäß § 54 Abs. 1 GemO, welche nicht unter die laufende Betriebsführung gem. Abs. 5 fallen, werden von einem Werkleiter allein unterzeichnet (einzelvertretungsberechtigt) oder im Vertretungsfalle von zwei Stellvertretern (i.V.) gemeinsam.

- (5) § 54 Abs. 4 GemO gilt mit der Maßgabe, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (6) Bei Rechtsgeschäften ist die Werkleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10

Verhältnis zu städtischen Ämtern

Soweit es der zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Werkleitung die städtischen Ämter zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Stadtwerke in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtwerke haben hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

§ 11

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse errichtet.

§ 12

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

Art. 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 29.04.2026

Ignazio Ceffalia

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.